

An den Landrat

Glarus, 24. Mai 2022

Interpellation Grüne Fraktion «Richtplan – Bedeutung der Genehmigungsauflagen vom Bund?»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 23. Februar 2022 reichte die Grüne Fraktion die Interpellation «Richtplan – Bedeutung der Genehmigungsauflagen vom Bund?» ein (s. Beilage).

2. Beantwortung

Der Bundesrat hat die Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans 2018 am 3. Dezember 2021 genehmigt. Die Kapitel T Tourismus und V Verkehr waren nicht Bestandteil der Genehmigung. Zurzeit läuft die Anhörung des Regierungsrates zum Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) zur Genehmigung der zwei pendenten Kapitel.

Zu Frage 1. – Der Genehmigungsbeschluss vom 3. Dezember 2021 erfolgte mit Änderungen, Vorbehalten und Aufträgen. Die Nachführung mit den Änderungen ist bereits erfolgt und wurde im Internet publiziert. Nach der Genehmigung der Kapitel T Tourismus und V Verkehr soll der Druck des Richtplans 2018 erfolgen.

Die Grundlagenerarbeitung und Überprüfung der gesamtkantonalen Bauzonenauslastung startete. Ebenfalls wurde mit den Vorbereitungsarbeiten für das Projekt Arbeitszonenbewirtschaftung begonnen. Diese Arbeiten erfolgen unter Mitwirkung der Gemeinden und der Kontaktstelle für Wirtschaft.

Die Aufträge des Bundes für die nächste Richtplananpassung betreffen schwergewichtig das Kapitel S Siedlung. Sie beinhalten u. a. die Vorgaben zur Innenentwicklung, das Siedlungsgebiet der Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd sowie der drei Entwicklungsschwerpunkte, die vom Koordinationsstand «Festsetzung» auf den Koordinationsstand «Zwischenergebnis» zurückgestuft wurden. Die Arbeiten erfolgen 2023 parallel zu den Genehmigungsverfahren der Nutzungsplanungen Glarus Nord und Glarus Süd. Die bundesrätliche Genehmigung dieser ersten Richtplananpassung wird bis Ende 2025 erwartet.

Die übrigen Aufträge, welche die Kapitel E Übrige Raumnutzungen und N Natur und Landschaft betreffen, sollen im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans im 2024 gestartet werden und bis zirka 2027 vom Bundesrat genehmigt werden.

Die Arbeiten erfolgen unter der Federführung der Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation (ARG). Die ARG soll durch externe Planungsbüros unterstützt werden, die entsprechenden Ausschreibungen und Arbeitsvergaben erfolgen im 2023. Im 2023 wird gemäss ersten Kostenschätzungen mit externen Kosten von rund 200'000 Franken und für die gesamte Legislaturperiode mit Kosten in Höhe von rund 500'000 Franken (inkl. IT-Lösung Arbeitszonenmanagement) zu rechnen sein.

Zu Frage 2. – Der kantonale Richtplan ist behördenverbindlich und insbesondere bei der Überarbeitung bestehender und der Erarbeitung neuer kommunaler Planungsinstrumente zu beachten (Art. 9 Abs. 1 Raumplanungsgesetz [RPG] und Art. 12 Abs. 1 Raumentwicklungs- und Baugesetz [RBG]). Das Departement Bau und Umwelt (DBU) prüft die Zonenpläne und Baureglemente auf Übereinstimmung mit dem vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplan und auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 26 Abs. 2 RPG und Art. 6 Abs. 2 RBG).

Die Gemeinde Glarus Nord wurde im Januar 2022 über die Genehmigung durch den Bundesrat informiert und aufgefordert, die nötigen Anpassungen im Rahmen des laufenden Planungsverfahrens vorzunehmen. Das DBU entscheidet zeitnah über den Umgang mit der bereits eingereichten Genehmigungseingabe der Nutzungsplanung Glarus Nord (1. Teil) und den dazu eingegangenen Beschwerden. Die Gemeinde Glarus Nord wurde in dieser Angelegenheit bereits angehört.

Die Gemeinde Glarus Süd wurde ebenfalls im Januar 2022 informiert und es fanden mehrere Gespräche statt. Der Gemeinderat entschied, die im Januar 2022 geplante öffentliche Auflage der Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu verschieben. Das DBU prüft nun, welches Mass an weiteren Auszonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) in der Gemeinde Glarus Süd notwendig ist, um die Vorgaben des kantonalen Richtplans 2018 bzgl. der kommunalen und gesamtkantonalen Auslastung einzuhalten. Dazu werden die Bauzonenflächen und Zonenzuordnungen überprüft und die dazu benötigten Grundlagen unter Mitwirkung der Gemeinden erstellt. Sollten Änderungen der Nutzungsplanung nötig sein, wird die Gemeinde Glarus Süd eine erneute Mitwirkung nach Artikel 7 RBG durchführen. Die ARG unterstützt die Gemeinde Glarus Süd bei den weiteren Schritten.

Zu Frage 3. – Die Gemeinden werden im Rahmen einer Information und Mitwirkung über die Richtplananpassungen informiert und miteinbezogen. Die entsprechende Grobplanung ist bereits gestartet. Wie oben ausgeführt, finden laufend Gespräche zum weiteren Vorgehen statt. Über den genauen Zeitplan wird noch informiert.

Zur Frage 4. – Der Kanton Glarus arbeitet bei der Raumbeobachtung mit den Ostschweizer Kantonen St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden zusammen. Durch diese Zusammenarbeit profitiert der Kanton Glarus von den Erfahrungen und vom Wissen der gemeinsamen Raumbeobachtung und der Fachstelle in St. Gallen.

Die dazu benötigten Grundlagen für die Auswertung werden z. B. vom Bundesamt für Statistik oder von der Fachstelle Geoinformation (www.opendata.swiss) erhoben. Fehlende Daten und Grundlagen sollen im Hinblick auf die Berichterstattung in vier Jahren erhoben, erarbeitet und ausgewertet werden.

Zu Frage 5. – Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt bedürfen einer Grundlage im kantonalen Richtplan (Art. 8 Abs. 2 RPG). Dazu gehören auch die Entwicklungsschwerpunkte (ESP). Der Bundesrat hat die ESP Grosszaun Netstal, Flugplatz Mollis und Biäsche mit dem Koordinationsstand «Zwischenergebnis» anstelle von «Festsetzung» genehmigt. Der Bund ist der Meinung, dass die Nachweise über die räumliche Abstimmung

im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung für den Koordinationsstand «Festsetzung» fehlen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Raumplanungsverordnung [RPV]). U. a. sind im Richtplan die räumlichen Rahmenbedingungen der ESP festzulegen und Nachweise der räumlichen Abstimmung zu erbringen, damit der Koordinationsstand «Festsetzung» und somit beschlussreife behördenverbindliche Planaussagen erreicht werden können und anschliessend mit den nachgeordneten Planungen begonnen werden kann.

Gemäss bundesrätlichem Genehmigungsbeschluss ist es vorgesehen, dass die Grundlagen-erarbeitung für die Änderungen zum Koordinationsstand «Festsetzung» im Rahmen der nächsten Richtplananpassung mit den anderen Aufträgen erfolgen soll und nicht als separate Fortschreibung. Die Änderungen sind durch den Regierungsrat zu erlassen, durch den Landrat zu beschliessen und anschliessend durch den Bundesrat zu genehmigen (vgl. Art. 11 und 13 RBG, Art. 9 f. RPG).

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Benjamin Mühlemann, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:
- Interpellation